

Gartenordnung

Vorliegende Gartenordnung basiert auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes vom 28.02.1983 (BGBL I, Seite 210), zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschn. II, Nr. 4 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Art. 1 des Kleingärtner e. V. vom 12.10.1991 und regelt die Rechte und Pflichten der Kleingärtner im Kleingärtnerverein Kaulbachhang e. V. Chemnitz, die Grundsätze gemeinschaftlicher und nachbarschaftlicher Beziehungen sowie die Gestaltung und Nutzung der Kleingärtner und der Gemeinschaftseinrichtungen.

Sie enthält alle notwendigen Regelungen für die Einrichtung schöner, erholsamer und naturgemäßer Kleingärten, für die Nutzung des Bodens, der Erhaltung seiner Fruchtbarkeit, für Naturschutz und Landschaftspflege sowie für die Errichtung von Baulichkeiten.

Sie ist Bestandteil jedes Pachtvertrages bzw. Nutzungsvertrages mit dem Inkrafttreten und regelt in entscheidenden Punkten das Vereinsleben.

Auflagen und Vorschriften, die dem Verein aus dem zwischen ihm und der Stadt Chemnitz abgeschlossenen Generalpachtvertrag für Kleingartenanlagen gemacht werden, sind auch für den einzelnen Unterpächter verbindlich.

§ 1 Gestaltung und Nutzung von Kleingärten

1. Die Vergabe von Kleingärten erfolgt im Verein durch den Vorstand an ordentliche Mitglieder. Kriterien der Vergabe sind ausschließlich vereinsinterne Aspekte. Eine Übernahme des Pachtverhältnisses durch den Ehepartner oder die Kinder setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
2. Die Verpachtung eines Kleingartens erfolgt nur zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung auf der Grundlage eines Pachtvertrages. Die Pächter haben das Recht, den übergebenen Kleingarten nach eigenen Ideen zweckmäßig, ästhetisch und entsprechend der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit zu gestalten.
 - 2.1. Der Kleingarten ist durch den Pächter selbst zu nutzen.
 - 2.2. Die Einrichtung und Bebauung für Dauerwohnzwecke, jede Art zweckfremder oder gewerblicher Nutzung sowie die zeitweilige oder dauernde Vermietung oder Überlassung an Dritte sind nicht gestattet.
 - 2.3. Kann ein Pächter vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen seine Parzelle nicht bearbeiten, so darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer, befristet für 6 Monate, einsetzen.
3. Mit der Pachtung eines Kleingartens übernehmen die Pächter Verantwortung für die Nutzung des Bodens und die Erhaltung seiner Fruchtbarkeit sowie Pflege und Schutz der Natur. Ziel der kleingärtnerischen Bodennutzung sind naturgemäße Gartengestaltung und biologischer Anbau vielfältiger Arten und Sorten von Obst, Gemüse, Blumen und Zierpflanzen.
 - 3.1. Ein Drittel der nicht überbauten Kleingartenfläche ist für Obst- Gemüseanbau zu nutzen. Bei Nicht- oder zweckfremder Nutzung des Bodens kann der Pacht- bzw. Nutzungsvertrag fristlos gekündigt werden.
4. In den Kleingärten des Vereins haben sich Obstgehölze als Niederstammformen als besonders geeignet erwiesen. Die Erhaltung und Pflege von Halb- und Hochstammgehölzen als Schattenspender für Sitzplatz bzw. Kompostfläche wird in Abhängigkeit von der Größe der Parzelle gestattet.
5. Die Außenanlage des Vereins entlang der Kaulbach- und Charlottenstraße kann durch Heckenanpflanzungen begrenzt werden (max. Höhe 2,20m). Für ihren Schnitt werden durch den Verein Teilleistungen erbracht. Die Hecken in den Gärten rund um das Vereinsheim können eine Höhe von max. 1,80m haben. Auf allen anderen Wegen und Stichwegen ist die Heckenhöhe auf 1,50m zu begrenzen. Für den Schnitt und die Unterhaltung dieser Hecken sind die Anlieger selbst verantwortlich. Grundsätzlich sind alle Heckenanpflanzungen innerhalb der Parzelle vorzunehmen.
 - 5.1. Die Abgrenzung zwischen den einzelnen Parzellen bis zu einer Höhe von 1,0 m ist gestattet. Die Errichtung und die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Pächters.

6. Waldbäume wie z.B. die gemeine Fichte, die Erle, Birke, Buche, Eiche, Kastanie usw. gehören nicht in den Kleingarten und sind zu entfernen.
7. Bei der Pflanzung und Erhaltung von Gehölzen jeglicher Art sind die Mindestentfernungen zur Grenze einzuhalten (2m). Eine Grenzbebauung ist unzulässig!
- 7.1. Himbeeren und Brombeeren müssen so gepflanzt werden, dass sie dem Nachbargrundstück keinen Schaden zufügen.

§ 2 Gemeinschaftseinrichtungen und –arbeit

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, gemeinschaftliche Einrichtungen zu den dafür geltenden Regeln und Zeiten zu nutzen und verpflichtet, Gemeinschaftsanlagen sowie ausgeliehene Werkzeuge und Geräte schonend zu behandeln. Ausgeliehene Werkzeuge und Geräte sind innerhalb 1 bis maximal 3 Tagen gesäubert zurückzugeben. Für Schäden an ausgeliehenen Geräten und Werkzeugen haftet in jedem Falle der Nutzer. Er ist zum Schadenersatz verpflichtet.
2. Jedes ordentliche Mitglied mit Pachtvertrag hat die Pflicht, sich an der Gestaltung, Pflege und Erhaltung, den Um- und Ausbau sowie Neubau gemeinschaftlicher Einrichtungen durch gemeinnützige Arbeit, deren Stundenzahl/Jahr durch die Mitgliederschaft beschlossen wird, im Rahmen organisierter Arbeitseinsätze sowie an finanziellen Umlagen zu beteiligen.
3. Die in Gemeinschaftsarbeit geschaffenen Werte gehen in das Vereinsvermögen ein. Ansprüche darauf für Einzelpersonen können in keinem Fall abgeleitet werden.
4. Das Anbringen von Werbemitteln an den Anschlagtafeln des Vereins ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Vereins nicht gestattet. Anschläge zum Vereinsleben sind nur dem Vorstand gestattet.

§ 3 Kleintierzucht und –haltung

1. Die Zucht und Haltung von Kleintieren ist innerhalb des Vereins nicht statthaft. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Zucht von Kaninchen gem. § 20a des Bundeskleingartengesetzes, wenn sie schon vor der Wiedervereinigung mit Genehmigung des damaligen Vorstandes betrieben wurde und bis zum heutigen Datum ununterbrochen weitergeführt wurde. Die Haltung muss artengerecht erfolgen, die Zustimmung des Parzellennachbarn ist einzuholen und es darf keine Belästigung wie Geruch und Schädlinge auftreten. Die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Kleingarten darf durch die Züchtung nicht beeinträchtigt werden. Bei zeitlicher Unterbrechung der Kaninchenzucht erlischt diese Sonderregelung.
2. Mitgebrachte Kleintiere, wie Hunde, Katzen, Meerschweinchen usw. sind so unterzubringen, dass andere Pächter nicht beeinträchtigt oder belästigt werden und die Tiere keinen Schaden in anderen Parzellen oder in der Anlage anrichten können.
3. Die Bienenhaltung wird durch den Verein gefördert, jedoch nur in Eckgärten.
4. Die Haltung von Hunden und Katzen im Kleingarten ist nicht zulässig. Hunde und Katzen dürfen in der Anlage und im Kleingarten nicht frei herumlaufen. Sie sind an der Leine zu führen und am Betreten von Spielwiesen und –anlagen zu hindern. Verunreinigungen sind durch den Halter zu beseitigen.

§ 4 Errichtung und Nutzung von Bauwerken

1. Die Errichtung von Erholungsbauten und anderen Objekten erfolgt nur auf der Grundlage geltender Rechtsvorschriften. Die Einzelheiten dazu werden in der Bauordnung des Vereins geregelt.
2. Die Errichtung von Garagen und Nebengebäuden ist innerhalb des Kleingartens und im öffentlichen Bereich verboten.
3. Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn wegen der Schwere des Verstoßes der Ausschluss bzw. die Aufkündigung des Pachtvertrages erfolgt.

§ 5 Naturschutz, Landschaftsgestaltung

1. Jeder Pächter übernimmt mit dem ihm anvertrauten Boden persönliche Verantwortung für die Erhaltung und Pflege der Natur. Er trägt damit zur Verschönerung des Umfeldes und zur Erhaltung des Erholungswertes der Anlage bei.
 - 1.1. Bei der Gestaltung von Kleingärten und deren Nutzung ist der Erhaltung und Schaffung von Kleinbiotopen vorrangige Bedeutung beizumessen. In jedem Kleingarten ist durch geeignete Schutz- und Pflegemaßnahmen der Schutz für Vögel und andere Nützlinge zu erhalten bzw. zu verbessern oder zu schaffen.
2. In der Anlage ist naturgemäßer biologischer Garten- und Obstbau zu betreiben. Soweit bei starken Invasionen Pflanzenschutzmittel aufgebracht werden müssen, darf dies nur an windstillen Tagen und unter Beachtung der Anwendungsvorschriften geschehen.
3. Gartenabfälle, Laub, Küchenabfälle, Papier sind sachgemäß zu kompostieren. Die Anlagen von Kompostlagerstätten ist unmittelbar an Sitzplätzen des Nachbarn nicht gestattet. An Wegen sind sie mit einer Hecke zu begrenzen.
4. Jeder Pächter hat die Pflicht, auftretende Pflanzenkrankheiten und Schädlinge sachgemäß zu bekämpfen. Das soll vor allem durch Hacken, Jäten, Absammeln, die Anwendung naturfreundlicher Mittel usw. erfolgen.

§ 6 Ordnung Sauberkeit und Brandschutz

1. Die Pflege und Sauberhaltung angrenzender Bereiche der Anlage sowie des nahen Umfeldes und aller der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagenbereiche ist gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder.
Die dazu notwendigen Arbeiten werden zu organisierten Arbeitseinsätzen gewährleistet.
2. Die Instandhaltung und Pflege der Gartentüren und -zäune obliegt dem Pächter.
 - 2.1. Die Arbeiten für Instandhaltung und Pflege der Zäune werden den jeweiligen Pächtern nicht auf die Pflichtstunden angerechnet.
 - 2.2. Die Außenzäune an der Charlottenstraße und Kaulbachstraße unterhält der Verein im Rahmen der Arbeitseinsätze. Eigene Zaundurchbrüche sind untersagt und der Verursacher hat Schadensersatz zu leisten.
3. Die an die Parzelle angrenzenden Wege sind von den anliegenden Pächtern zu reinigen und in sauberem Zustand zu halten.
 - 3.1. Im Rahmen der Anliegerpflichten sind Wege bis zur Mitte sauber zu halten.
 - 3.2. Am Festplatz, Vorplatz des Vereinheimes sowie bei Hauptwegen mit einer Breite von über 4m ist ein Streifen von 2m, von der Parzellengrenze abgerechnet zu pflegen.
 - 3.3. Für die Sauberhaltung der Wege, Unkrautentfernung usw. werden keine Pflichtstunden angerechnet.
4. In der Anlage sind jeglicher Fahrverkehr mit Kraftfahrzeugen sowie das Parken untersagt.
 - 4.1. Zu Ver- und Entsorgung der Parzellen mit eigenem Pkw können die ersten drei Wochen im April und die letzten drei Wochen im Oktober außer sonntags für Fahrten bis auf den Vereinsvorplatz genutzt werden. Dadurch entstehende Schäden an Wegen bzw. Einfassungen sind durch den Verursacher unverzüglich anzuzeigen und nach Abstimmung durch den Verursacher zu beseitigen.
 - 4.2. Für Nutzkraftwagen, welche Baumaterial anliefern, ist der Antransport an den Werktagen gestattet. Die Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h ist strikt beim Befahren der Anlage einzuhalten. Eine Einfahrtgenehmigung ist beim Vorstand im voraus zu beantragen.
 - 4.3. Auf den Wegen und Plätzen im öffentlichen Bereich der Anlage sind der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von Baumaterialien, Erde, Düngemittel, Holz usw. eingeschränkt. Der An- und Abtransport sowie die Zwischenlagerung von maximal einem Tag sind auf den Hauptwegen, sofern sie die Belieferung des Vereinsheimes und den öffentlichen Publikumsverkehr nicht ernsthaft behindern, von Oktober bis April, Montag bis Freitag, möglich. Ausnahmen sind beim Vorstand zu beantragen.
5. Die Bestimmungen für Wasserbrauch und Inanspruchnahme von Elektroenergie ergeben sich aus der Bauordnung.

6. Das Aufstellen von Plastik-Schwimmbecken und Zelten im Bereich des Vereins ist nicht statthaft. Ausgenommen hiervon ist das vorübergehende Aufstellen von kleinen Plastik-Schwimmbecken und Spielzelte für Kinder.
7. Von den Pächtern sind die gesetzlichen Brandschutzbestimmungen sowie die Festlegung der Stadtordnung einzuhalten.
 - 7.1. Das Abbrennen von Abfällen in der Gartenanlage ist nicht statthaft.
 - 7.2. Bei Abwesenheit des Pächters sind alle Energiequellen und die Wasserzapfstellen abzustellen und zu sichern.
8. Während des Aufenthaltes in der Kleingartenanlage ist jeder ruhestörende Lärm zu vermeiden.
 - 8.1. Besondere Ruhe zu bewahren ist:
 - a) täglich zwischen 12.30 und 15.00 Uhr
 - b) an Samstagen ab 12.30 Uhr, an Sonn- und Feiertagen ganztägig bis 8.00 Uhr zum nächsten Werktag
 Evtl. Änderungen der Ruhezeiten werden auf den Anschlagtafeln des Vereins bekannt gegeben.
 - 8.2. Der Einsatz von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren ist innerhalb der Anlage untersagt. Hand- und Elektrorasenmäher, Kreissägen sowie sämtliche Bauarbeiten dürfen während der Zeiten, die unter 8.1. a) + b) genannt sind, nicht benutzt bzw. ausgeführt werden.
 - 8.3. Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseher- und Phonogeräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art
 - 8.4. Der Pächter ist verantwortlich, dass sich seine Angehörigen und Besucher an diese Bestimmungen halten.
9. Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in den Parzellen und im Außenbereich verboten.
10. Alle Anlagenbereiche außerhalb der Kleingärten gelten als „öffentlich“ im rechtlichen Sinne und setzen die Aufsichtspflicht von Erziehungsberechtigten gegenüber Kindern sowie die Haftung bei Schäden voraus.

§ 7 Abschluss und Kündigung von Pachtverträgen

1. Pächter eines Kleingartens kann jedes Vereinsmitglied (oder dessen Partner) werden, wenn es vorher alle damit verbundenen Pflichten erfüllt und sich um die Übergabe bemüht hat. Die Vergabe erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
 - 1.1. Im Falle der freiwilligen Aufgabe oder Kündigung des Gartens ist von dem durch den Vereinsvorstand bestimmten Pachtnachfolger ein Ablösebetrag für die dem bisherigen Unterpächter gehörenden Sachen (ohne Inventar) zu entrichten.
 - 1.2. Voraussetzung für einen Pächterwechsel ist eine Wertermittlung gemäß den Richtlinien des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. für die Wertermittlung in Kleingärten beim Pächterwechsel.
2. Die Kündigung eines Pachtvertrages durch den Pächter ist mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich und muss bis zum 3. Werktag im Oktober erfolgt sein.
 - 2.1. Der Vorstand kann im Auftrag der Mitgliederversammlung den Pachtvertrag jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündigen, wenn:
 - die Satzung des Vereins sowie Vereinsbeschlüsse wiederholt verletzt werden und der Pächter keinen Willen zur Vermeidung von Wiederholungen zeigt,
 - der Pächter Parzelle selbst nicht nutzt oder über außerhalb des Vereins liegende Bodenflächen verfügt,
 - der Kleingarten für Dauerwohnzwecke, zur Vermietung, für Erwerbszwecke oder anderweitig zweckentfremdet in Anspruch nimmt,
 - der Nachbar stark belästigt wird oder unzumutbare Störungen verursacht (Belästigung kann auch eine starke Verunkrautung sein),
 - die Zahlungsfristen nicht fristgemäß eingehalten und auf Abmahnungen nicht reagiert werden,
 - der Kleingarten nicht ordnungsgemäß bewirtschaftet und damit das Ansehen des Vereins geschädigt wird.
3. Vorzeitige Kündigungen und deren Annahme entheben den abgebenden Pächter nicht von der uneingeschränkten Ableistung aller Verpflichtungen für das laufende Kalenderjahr.

- 4 Bei Verstößen gegen die Gartenordnung des Kleingartenvereins Kaulbachhang e.V. Chemnitz kann auf Beschluss des Vorstandes eine Vereinsstrafe verhängt werden, wenn nicht nach Einschätzung bzw. Prüfung durch den Vorstand die Kündigung des Pachtverhältnisses erfolgen muss.

§ 8 Schlussbestimmung

1. Entsprechend den Erfordernissen wird die Gartenordnung des Vereins durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung verändert oder ergänzt.
2. Der Vorstand ist verpflichtet, die Kleingartenordnung zu verwirklichen und dazu berechtigt:
 - Kontrollen durchzuführen und die Ergebnisse öffentlich auszuwerten,
 - Auflagen zu erteilen,
 - die Kündigung der Pachtverträge auszusprechen.
3. Mitglieder und Pächter haben sich in allen Vereins- und Kleingartenfragen zunächst an den Vereinsvorstand zu wenden.
- 3.1. Die Beschlüsse, Anordnungen etc. an den Anschlagtafeln, in Rundschreiben und im Verbandsorgan sind für jedes Mitglied verbindlich.